



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI
Autorité indépendante d'examen des plaintes
en matière de radio-télévision AIEP
Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva AIRR

DOPPEL

**BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL**

UBI, Postfach 8547, 3001 Bern

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

2C_335 Act. 8

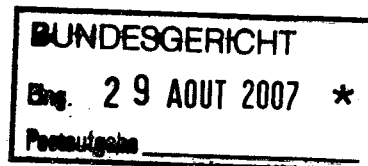
Doppel

geht an die Parteien zur
Kenntnisnahme

Lausanne, den 31. Aug. 07

Bundesgerichtskanzlei 8

Referenz/Aktenzeichen: b.545
Ihr Zeichen: 2C_335/2007GAN/leb
Unser Zeichen: rip
Bern, 28. August 2007



2C_335/2007/GAN/leb: Entscheid b. 545 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 30. März 2007 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung "Schweiz Aktuell" vom 30. Oktober 2006, Beitrag "Freiburger Original in der Regierung"; Beschwerde vom 6. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichtern und Bundesrichter

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) nimmt Bezug auf die Vernehmlassung in erwähnter Sache und stellt Ihnen in der Beilage die amtlichen Akten, ein Aktenverzeichnis sowie den angefochtenen Entscheid im Doppel zu. Gleichzeitig senden wir Ihnen die Beilagen zur Beschwerdeschrift zurück.

I. Antrag

Die Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, SRG SSR idée suisse (im Folgenden SRG; Beschwerdeführerin) vom 6. Juli 2007 sei abzuweisen.

II. Begründung

1. Allgemeine Bemerkungen

Die UBI verweist auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid. In der nachfolgenden Stellungnahme beschränkt Sie sich darauf, sich zu zentralen Argumenten der Beschwerdeführerin in ergänzender Weise zu äussern.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Beschwerdeschrift

a. Persönliches Porträt

Die Beschwerdeführerin hebt wiederholt hervor, beim beanstandeten Beitrag handle es sich um ein persönliches Porträt.

Diese Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin gilt es, zu relativieren (siehe dazu auch der angefochtene UBI-Entscheid b. 545, E. 4.1f.). "Schweiz Aktuell" ist eine Informationssendung und nicht eine "People"-Sendung, welche Politiker und andere Prominente in der Freizeit oder bei ihrer Familie zeigt. Der beanstandete Beitrag thematisiert die politischen Einflüsse und den politischen Werdegang von Pascal Corminboeuf sowie seine Verdienste als Regierungsrat (insbesondere bei Gemeindefusionen und der Kantonsverfassung). Trotz der persönlichen Färbung des Porträts darf der politische Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden. Im Lichte der programmrechtlichen Informationsgrundsätze ist ohnehin entscheidend, ob der Beitrag geeignet war, die Meinungsbildung des Publikums zu den Wahlen zu beeinflussen (siehe auch UBI-Entscheid b. 545, E. 4.4).

b. Charakter der Sendung

Die Beschwerdeführerin führt an, der beanstandete Beitrag würde die Willensbildung nicht in unzulässiger Weise beeinflussen (siehe insbesondere Ziffer 18f. der Beschwerdeschrift).

Das Porträt über Pascal Corminboeuf stellt keine eigentliche Wahlsendung dar. Dass das Schweizer Fernsehen vor Kantonswahlen in der Regel keine klassischen Wahlkampfsendungen ausstrahlt, ist nachvollziehbar. Das Interesse des Publikums insgesamt an Wahlen in einzelnen Kantonen dürfte zu wenig gross sein. Dies trifft speziell für einen kleinen und erst noch zweisprachigen Kanton wie Freiburg zu. Es war deshalb auch nahe liegend, in "Schweiz Aktuell", der Informationssendung mit Schwerpunkt in den Regionen, das Porträt über Pascal Corminboeuf und den Hinweis auf die kommenden Wahlen auszustrahlen.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist der Beitrag durchaus geeignet, auch die Meinungsbildung des durch die Wahlen tangierten Publikums aus dem deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburgs in massgeblicher Weise zu beeinflussen. Allein der Umstand, dass über ein kantonales Regierungsmitglied in einer bekannten Informationssendung des Schweizer Fernsehens ein äusserst wohlwollendes Bild vermittelt wird, ist aussergewöhnlich. "Schweiz Aktuell" ist nicht eine Nischensendung des Schweizer Fernsehens, sondern die Informationssendung für die Regionen mit einer hohen Sehbeteiligung. Andere Kandidaten kommen nur deshalb zu Wort, um als bisherige Regierungsrätin (Isabelle Chassot) bzw. bisheriger Regierungsrat (Beat Vonlanthen) sich positiv zu Pascal Corminboeuf zu äussern. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden gar nicht erwähnt.

Eigentlicher Anlass der Ausstrahlung des Beitrags waren offensichtlich die bevorstehenden Wahlen im Kanton Freiburg. Darauf wurde im Beitrag denn auch mehrmals hingewiesen.

c. Programmautonomie

Die Beschwerdeführerin kritisiert im Lichte der Programmautonomie, der Entscheidung der UBI würde "journalistische Rosinen" bzw. Berichte von "publizistischer Relevanz" in der Vorwahlperiode verunmöglichen. Die UBI messe offenbar mit der Stoppuhr, um die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten (Ziffer 23 der Beschwerdeschrift).

Die Beschwerdeführerin erkennt, dass bei der Beurteilung drei Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Die Kritik und eine negative Wahlempfehlung des Vereins gegen Tierfabriken VgT gegenüber Pascal Corminboeuf bleiben im Beitrag unerwähnt. Diese Fakten waren zum Zeitpunkt der Ausstrahlung bekannt (siehe Beilage 6 der Beschwerdeschrift vor der UBI vom 12. Januar 2007). Die Thematisierung dieser Vorwürfe wäre entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin ohne weiteres möglich gewesen. So hat beispielsweise der "Tages-Anzeiger" in seinem Bericht vom 1. November 2006 über Pascal Corminboeuf darüber berichtet (siehe Beilage 3 der Stellungnahme der SRG im Verfahren vor der UBI vom 16. Februar 2007).
- Weder in "Schweiz Aktuell" noch in einer anderen Sendung des Schweizer Fernsehens ist im Vorfeld der Wahlen im Kanton Freiburg über andere Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat berichtet worden.
- Der Beitrag ist sechs Tage vor Wahlen, also in einer für die politische Meinungsbildung sehr sensiblen Zeit, ausgestrahlt worden.

Wie die Rechtslage gewesen wäre, wenn im Beitrag von "Schweiz Aktuell" die Vorwürfe des VgT thematisiert oder beispielsweise in einem zusätzlichen Beitrag die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat wenigstens in zusammenfassender Weise vorgestellt worden wären, musste die UBI nicht beurteilen. Die UBI hat die ausgestrahlte Sendung auf ihre Vereinbarkeit mit den Programmbestimmungen zu prüfen und nicht darüber hinausgehende Leitlinien zu erlassen.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin erscheint in einigen Punkten überdies widersprüchlich. So bezeichnet sie den Beitrag als "journalistische Rosine". Trotzdem wurde dieser offenbar erst mehrere Tage nach der Fertigstellung ausgestrahlt (siehe dazu Stellungnahme der SRG im Rahmen des Verfahrens vor der UBI vom 16. Februar 2007, Seite 4 unten). Es stellt sich in diesem Zusammenhang aus programmrechtlicher Sicht ohnehin die Frage, warum dieser Beitrag über Pascal Corminboeuf, welcher bekanntlich schon seit vielen Jahren Regierungsrat ist, ausgerechnet sechs Tage vor den Wahlen in dieser Form ausgestrahlt werden musste, ohne dabei aktuelle und erst noch wahlrelevante Kritik zu thematisieren. Die Sendung "Schweiz Aktuell" nimmt für sich in Anspruch, über Aktuelles in den Regionen zu informieren.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter, die Beschwerde antragsgemäss abzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen**

Leiter Sekretariat



Pierre Rieder

4-fach

Beilagen erwähnt